



Unterrichtung 20/151

der Landesregierung

Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein - ZUG.SH (ZUGSHG)“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

14. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich entsprechend § 1b PIG die von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG)“ mit der Bitte, diesen Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages in das parlamentarische Verfahren einzubringen und die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens richtet die Landesregierung in diesem Zusammenhang zudem die Bitte an den Landtag, den Gesetzentwurf im Mai in Erster Lesung sowie im Juni in Zweiter Lesung zu behandeln. Hintergrund ist, dass die vorgesehene Gründung der Landesanstalt schnellstmöglich erfolgen muss, damit diese sich wiederum in einem Darlehenswettbewerb einbringen kann, der zwingend bis Anfang Januar 2025 erfolgreich abgeschlossen sein muss, um finanziellen Schaden vom Land abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen

„Formulierungshilfe“

Entwurf eines Gesetzes

zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG)

Vom

2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit, Siegelführung, Sitz

- (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet die „Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH“ (ZUG.SH). Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Die ZUG.SH wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (3) Die ZUG.SH führt das Landessiegel mit der Inschrift „Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH“.
- (4) Die ZUG.SH hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Stammkapital

- (1) Die ZUG.SH wird mit einem Stammkapital von 500.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital.
- (3) Die Gewährträgerversammlung kann das Stammkapital erhöhen.

§ 3 Satzung

- (1) Die Anstalt regelt ihre innere Organisation durch Satzung. Die Satzung muss mindestens Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe der Anstalt und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt enthalten.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das für Schienenverkehr zuständige Ministerium und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 4 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung

- (1) Träger der ZUG.SH ist das Land Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 5 erfüllen kann (Anstaltslast).
- (2) Für die Verbindlichkeiten der ZUG.SH haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der ZUG.SH möglich ist (Gewährträgerhaftung).

§ 5 Aufgaben

- (1) Die ZUG.SH wird mit der Beschaffung, Vorhaltung, dem Werterhalt und der Bewirtschaftung von Fahrzeugen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in sowie von und nach Schleswig-Holstein betraut.
- (2) Darüber hinaus wird die ZUG.SH mit der Beschaffung und Bewirtschaftung von Serviceeinrichtungen für Schienenfahrzeuge, wie beispielsweise Werkstattanlagen und Abstellgleisen, und von Grundstücken, auf denen solche Einrichtungen errichtet werden können, betraut.
- (3) Die ZUG.SH kann von ihr gehaltene sächliche Mittel Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Nutzung überlassen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die ZUG.SH Dritter bedienen.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die ZUG.SH berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (6) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Tätigkeit der ZUG.SH ist im Hauptzweck nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Die ZUG.SH erstellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der einen Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan umfasst.
- (4) Rücklagen können gebildet werden.
- (5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die ZUG.SH erhebt für erbrachte Leistungen Entgelte. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (2) Die ZUG.SH darf Kredite aufnehmen. Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden durch die Satzung bestimmt.

§ 8 Organe

Organe der ZUG.SH sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin zur Vertretung der ZUG.SH befugt. Bei Vorhandensein von zwei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Verwaltungsrat ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, ist diese alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Erstbestellungen des Vorstandes sollen für bis zu drei Jahre erfolgen, Folgebestellungen sind für bis zu fünf Jahre möglich. Die wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der ZUG.SH in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und im Interesse der ZUG.SH. Er vertritt die ZUG.SH gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung verantwortlich. Das für Schienenverkehr zuständige Ministerium ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstands.
- (4) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder werden von dem für Schienenverkehr zuständigen Ministerium und das stellvertretend vorsitzende Mitglied von dem Finanzministerium vorgeschlagen. Die Mitglieder werden vom Finanzministerium für die Amtszeit bestellt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder können jederzeit abberufen werden.
- (2) Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Der Verwaltungsrat

kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Unternehmenskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (4) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat. Infolgedessen sind die folgenden Maßnahmen zustimmungsbedürftig:
- a. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
 - b. Investitionen, deren Wert die Grenze von 0,5 Millionen Euro übersteigen,
 - c. Aufnahme von Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 1 Million Euro jeweils überschreitet, Gewährung von Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 0,5 Millionen Euro jeweils überschreitet; Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Vertragsvolumen von jährlich mehr als 0,1 Millionen Euro,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
 - e. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen, sofern jeweils vom Verwaltungsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
 - f. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen,
 - g. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der ZUG.SH,
 - h. sonstige Rechtsgeschäfte, sofern deren Wert 50.000 Euro überschreitet und sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - i. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,
 - j. Empfehlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,
 - k. Empfehlung zur Entlastung des Vorstands an die Gewährträgerversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Es können Gäste zugelassen werden.
- (6) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 11 Gewährträgerversammlung

- (1) Das für Schienenverkehr zuständige Ministerium und das Finanzministerium bilden die Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerrechte werden durch jeweils eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten der genannten Ministerien wahrgenommen. Der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem für Schienenverkehr zuständigen Ministerium. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Gewährträgerversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen. Die Gewährträgerversammlung beschließt oder entscheidet über
 - a. die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen einschließlich der Vorgabe von Zielen,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
 - d. den Wirtschaftsplan,
 - e. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - h. den Erlass und die Änderung der Satzung,
 - i. den Erwerb und die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, sofern die Ansätze im Wirtschaftsplan überschreiten.
 - j. den Kreditrahmen,
 - k. weitere Geschäfte gemäß der Satzung.
 - l. Neugeschäftsaufnahme oder Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten/Geschäftsbeziehungen,
 - m. Beschaffung oder Veräußerung von Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten, Abstellanlagen),
 - n. Veränderung der Betriebsorganisation,
 - o. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksgleichen Rechten,
 - p. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, deren Wertgrenze in der Satzung festgelegt werden kann.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

Stand: [Entwurf, 06. Mai 2024]

§ 13 Aufsicht

Die ZUG.SH untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein, die durch das für Schienenverkehr zuständige Ministerium wahrgenommen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Land Schleswig-Holstein ist für die Bestellung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) verantwortlich. Die Planung, Vergabe und Kontrolle der Schienenpersonennahverkehrsleistungen erfolgt aktuell durch die landeseigene Gesellschaft NAH.SH im Auftrag des Landes. Die nun neu zu errichtende Landesanstalt soll Eigentümerin von für den SPNV notwendigen Schienenfahrzeugen werden und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gegen ein Nutzungsentgelt diese Fahrzeuge überlassen. Damit soll eine konstante, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit Fahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr gewährleistet werden. Durch die Etablierung der Landesanstalt wird insbesondere der Wettbewerb der Eisenbahnverkehrsunternehmen um die zu vergebene Verkehrsleistung gestärkt, da durch die Entkopplung der Bereitstellung der Schienenfahrzeuge von der Verkehrsleistung auch Eisenbahnverkehrsunternehmen im Vergabeverfahren über die Verkehrsleistung den Zuschlag erhalten können, welche nicht über das nötige (Eigen-)Kapital zur Finanzierung der Schienenfahrzeuge verfügen. Zudem kann eine Landesanstalt am Kapitalmarkt günstigere Finanzierungsbedingungen erzielen als eine private Finanzierungsgesellschaft. Im Gegensatz zu einer privaten Finanzierungsgesellschaft können die im Eigentum der Landesanstalt stehenden Fahrzeuge auch nach Ablauf der Tilgungsdauer des Darlehens noch weiter für den SPNV genutzt oder von der Landesanstalt veräußert werden. Indem die Fahrzeuge durch eine Landesanstalt finanziert werden, kann eine Restwertchance realisiert werden, welche insbesondere als Eigenkapital für künftige Neufahrzeugbeschaffungen eingesetzt werden kann. Hauptaufgabe der Landesanstalt ist die Beschaffung, Vorhaltung und entgeltliche Nutzungsüberlassung der erworbenen Fahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Landesanstalt wird die Aufgaben, die mit dem Fahrzeugeigentum in Verbindung stehen, übernehmen und dazu ggf. Dritte beauftragen. Die Landesanstalt ist auch berechtigt, Eigentum an Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten und Abstellanlagen) zu erwerben. Die Landesanstalt finanziert die Investitionen in die Schienenfahrzeuge durch die Aufnahme langfristiger Darlehen. Die Miete für die Schienenfahrzeuge wird so bemessen, dass die Kosten der Darlehen und die Kosten der Anstalt einschließlich einer gewissen Risikovorsorge

über die vorgesehene Einsatzdauer der Schienenfahrzeuge gedeckt werden. Die bis zum Beginn der Mietzahlungen entstehenden Anlaufkosten der Anstalt werden durch – aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestelltes – Eigenkapital finanziert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung, Dienstherrenfähigkeit, Rechtsstellung, Siegelführung, Sitz)

Absatz 1 und 2 beinhaltet den formalen Akt der Errichtung einer rechtsfähigen Landesanstalt gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) durch Gesetz und enthält die Bestimmung zum Namen der Landesanstalt. Absatz 1 Satz 2 verleiht der Landesanstalt die für die Beschäftigung eigener Beamtinnen und Beamten erforderliche Dienstherrenfähigkeit (vgl. § 3 Landesbeamtengesetz).

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Landesanstalt gemäß § 4 Hoheitsgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziff. 4 Hoheitszeichenverordnung zur Führung des Landes Siegels berechtigt ist.

Absatz 4 regelt den Sitz der Landesanstalt.

Zu § 2 (Stammkapital)

In § 2 werden Regelungen zur Ausgestaltung des Stammkapitals der Landesanstalt getroffen. Das Stammkapital wird durch den Anstaltsträger geleistet. Absatz 3 stellt klar, dass die Berechtigung für die Erhöhung des Stammkapitals bei der Gewährträgerversammlung liegt.

Zu § 3 (Satzung)

Die Norm rekurriert im Wesentlichen auf § 44 LVwG und bestimmt zusätzlich, dass auch die Einzelheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens mit normativer Verbindlichkeit in der Satzung zu regeln sind.

Zu § 4 (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung)

Absatz 1 regelt, dass das Land als Träger der Landesanstalt die sogenannte Anstaltslast trägt. Es hat mithin für die gesamte Dauer ihres Bestehens die Funktionsfähigkeit zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken auszugleichen. Das Institut der Anstaltslast ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs.3 Grundgesetz), wonach die Träger der öffentlichen Verwaltung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, wenn sie sich öffentlich-rechtlicher Anstalten bedienen.

Das Land übernimmt ferner die sogenannte Gewährträgerhaftung (Absatz 2). Es haftet damit für die Verbindlichkeiten der Landesanstalt gegenüber den Gläubigern, soweit die Gläubiger durch die Landesanstalt nicht befriedigt werden. Die Gewährträgerhaftung ist rechtlich als Ausfallbürgschaft ausgestaltet, die den Gläubiger mit dem Risiko und der zeitlichen Verzögerung einer Klage gegen die Landesanstalt belastet, ihm dann aber einen wirtschaftlich gesicherten Anspruch gegen den Anstaltsträger zukommen lässt.

Zu § 5 (Aufgaben)

Der Landesanstalt kommen gemäß § 5 im Wesentlichen die Aufgaben zu, Fahrzeuge für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in sowie von und nach Schleswig-Holstein zu beschaffen, vorzuhalten, zu erhalten sowie zu bewirtschaften. Die Landesanstalt ist auch berechtigt, Eigentum an Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten und Abstellanlagen) zu erwerben und zu bewirtschaften. Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die von der Anstalt gehaltenen sächlichen Mittel auch außerhalb des in Absatz 1 definierten räumlichen Bereichs Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Nutzung überlassen werden können.

Zu § 6 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Die Landesanstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Gegensatz zu einer privaten Gesellschaft entspricht es

jedoch dem Selbstverständnis einer Landesanstalt des öffentlichen Rechts, dass sie primär einem öffentlichen Zweck und dem gemeinen Nutzen dient. In Absatz 2 ist daher bestimmt, dass die Erzielung von Gewinnen nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes der Landesanstalt sein darf.

Die Vorschrift des Absatz 3 beschreibt die Anforderungen an die Aufstellung und Weiterentwicklung eines Wirtschaftsplanes.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Landesanstalt Rücklagen bilden darf.

Zu § 7 (Finanzierung)

Die Geschäftstätigkeit der Landesanstalt ist auf eine über die Gesamtkalkulationsdauer kostendeckende Bereitstellung der Schienenpersonenfahrzeuge einschließlich einer gewissen Risikovorsorge ausgerichtet. Für die Nutzungsüberlassung ihres Eigentums (insbesondere Schienenfahrzeuge) kann die Landesanstalt daher von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) kostendeckende Entgelte verlangen, deren Höhe sich aus den Annuitäten für die von der Landesanstalt aufgenommenen Kredite und den eigenen Kosten der Landesanstalt zusammensetzt. Die Annuitäten verwendet die Landesanstalt für die Tilgung und Zinsen der aufgenommenen Kredite. Der Verwaltungs- und Risikozuschlag deckt insbesondere die anfallenden laufenden Betriebskosten für Überwachungs- und Prüfaufgaben (Fahrzeugcontrolling), für Managementaufgaben, externe und interne Dienstleistungen sowie Steuerzahlungen ab.

Die Aufgabenstellung beinhaltet auch Kreditaufnahmen.

Zu § 8 (Organe)

Die Bestimmung benennt die für die Landesanstalt handelnden Organe.

Zu § 9 (Vorstand)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Landesanstalt. Bei der Besetzung des Vorstandes sind die besonderen rechtlichen Landesregelungen (z.B. LOrgBG) zu berücksichtigen. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung ist auf höchstens fünf Jahre befristet, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Gemäß CGK SH soll die Erstbestellung auf drei Jahre befristet sein. Diese Regelung dient der Umsetzung der Landesstandards für gute Unternehmensführung in Landesunternehmen.

Absatz 3 erklärt den Vorstand zum Vertretungsorgan der Landesanstalt. Es vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Landesanstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung. Ferner wird ihm eine Auffangzuständigkeit zugeordnet, d. h. ihm obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder der Gewährträgerversammlung zugewiesen sind.

Zu § 10 (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat ist das Überwachungsorgan der Anstalt. Die Regelungen betreffen Zusammensetzung, Struktur, innere Ordnung und Aufgaben des Verwaltungsrats. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt die Gesamtverantwortung des für Schienenverkehr zuständigen Ministeriums wie auch die haushaltsmäßige Bedeutung der Landesanstalt wider. Dem Finanzministerium steht daher ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Verwaltungsrats zu. Der Verwaltungsrat hat vier Mitglieder.

Zu § 11 (Gewährträgerversammlung)

Durch die Einrichtung einer Gewährträgerversammlung als Eigentümerorgan in Absatz 1 soll die hinreichende Kontrolle der Träger gegenüber der Landesanstalt gewährleistet werden.

Die Absätze 1 und 2 regeln die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerversammlung besteht aus jeweils einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten des für Schienenverkehr zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums. Sie entscheiden einstimmig.

Zu § 12 (Anwendung der Landeshaushaltsordnung)

In § 12 wird als Konsequenz der Regelungen des § 6 über die kaufmännische Führung von der Möglichkeit des § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die Geltung oder entsprechende Geltung von haushaltsrechtlichen Restriktion, die bei betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Betrieb hemmend wirken können, auszuschließen.

Zu § 13 (Aufsicht)

Die Norm verdeutlicht, dass die Landesanstalt als Träger der öffentlichen Verwaltung der staatlichen Aufsicht unterliegt. Die Aufsicht wird nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes durch das für Schienenverkehr zuständige Ministerium wahrgenommen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.